

**Bauprogramm zum Ersatz der mit Kunststoffgranulat gefüllten  
Kunstrasenplätze durch alternative Kunstrasensysteme**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13213**

1 Anlage

**Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Neue EU-Gesetzgebung (REACH-Verordnung) – Verbot von Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen
<b>Inhalt</b>	Beschreibung der aktuellen Sach- und Rechtslage, Darstellung des konkreten Handlungsbedarfs, Vorschlag und Beschreibung des geplanten Bauprogramms „Kunstrasenplätze“, Auftrag zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen für Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Gesamtstrategie zur Nachhaltigkeit von städtischen Sportanlagen, Festlegung und Genehmigung des 1. Kunstrasenpakets und der vorgeschlagenen Finanzierung
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	4.475.000 Euro netto
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Negativ, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird.

<b>Entscheidungs-vorschlag</b>	<p>Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, sukzessive durch alternative Kunstrasensysteme in Maßnahmenpaketen in einem Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ in einem vereinfachten Verfahren zu ersetzen,</li> <li>- das 1. Kunstrasenpaket mit 5 Kunstrasenplätzen auf den Standorten Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11 und Lerchenauer Str. 270 (Gesamtkostenrahmen: 4.475.000 € netto) zu realisieren, das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2025 – 2029 entsprechend anzupassen und die erforderlichen Finanzmittel zum Haushalt anzumelden,</li> <li>- dem Stadtrat 2026 über den Sachstand des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ zu berichten,</li> <li>- konkrete Handlungsvorschläge zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen zu erarbeiten und dem Stadtrat erste Ergebnisse im Bericht 2026 vorzulegen.</li> </ul> <p>Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Bauprogramm „Kunstrasenplätze“
<b>Ortsangabe</b>	-/-

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag des Referenten .....	2
1. Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen.....	2
1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur Münchens	2
1.2 EU-Gesetzgebung - neue Rechtslage	2
1.3 Auswirkungen der neuen Gesetzeslage	3
2. Bestandserfassung.....	3
2.1 Städtische Sportanlagen	3
2.2 Sportanlagen in Vereinsträgerschaft und Vereinssportanlagen	3
2.3 Sportanlagen in öffentlichen Grünanlagen	4
3. Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ .....	4
3.1 Inhalt und Umfang des Bauprogramms "Kunstrasenplätze"	4
3.2 Bildung von Maßnahmenpaketen	6
3.3 Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmenpakete	6
3.4 Nutzen	7
3.5 Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen	7
4. Das 1. Kunstrasenpaket des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ .....	10
4.1 Beschreibung und Umfang des 1. Kunstrasenpakets	10
4.2 Finanzrahmen des 1. Kunstrasenpakets	10
4.3 Realisierungszeitraum des 1. Kunstrasenpakets	10
5. Darstellung der Finanzierung des 1. Kunstrasenpakets	11
5.1 Ausgangslage	11
5.2 Abbildung im Finanzhaushalt	11
5.3 Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2025 - 2029	12
6. Ausblick auf die weiteren Kunstrasenpakete des Bauprogramms "Kunstrasenplätze"	13
7. Klimaprüfung	13
8. Abstimmung	13
II. Antrag des Referenten .....	14
III. Beschluss.....	17

## I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss vom 04. / 18. 12.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15114; Antragspunkt 2.6) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den Stadtrat im Frühjahr 2025 über die Auswirkungen der REACH-Verordnung auf den Betrieb der städtischen Kunstrasenplätze zu informieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Entscheidung vorzulegen.

Diesem Auftrag kommt das Referat für Bildung und Sport mit dieser Sitzungsvorlage nach.

### **1. Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen**

#### **1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur in München**

In der Münchener Bevölkerung hat Sport einen hohen Stellenwert. Das Bevölkerungswachstum in München, die immer knapper werdenden Flächenressourcen und die hohe Sportaktivquote der Menschen lösen ungebrochen einen hohen Nutzungsdruck, unter anderem auf die städtischen Freisportanlagen, aus. Um trotz der begrenzten Grundstücksflächen und der sich verändernden klimatischen Bedingungen ein angemessenes Angebot auf Freisportanlagen aufrechterhalten zu können, braucht es - ergänzend zu Naturrasenfeldern - Spielfelder mit Sportplatzbelägen, die ganzjährig, intensiv und witterungsunabhängig nutzbar sind. Hier haben sich Kunstrasenplätze, die über gute sportfunktionale Eigenschaften verfügen, bewährt.

Kunstrasenplätze sind weitgehend unterbrechungsfrei bespielbar. Im Gegensatz zu Naturrasenplätzen benötigen sie keine Regenerationsphasen. In Verbindung mit einer Flutlichtanlage können Plätze mit einem Kunstrasenbelag ca. 4 bis 5 Stunden / Tag, das entspricht ca. 30 Std. / Woche, länger genutzt werden als Naturrasenplätze. Aktuell gibt es im Freisportbereich keinen anderen Sportplatzbelag, der vergleichbare Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten bietet.

#### **1.2 EU-Gesetzgebung - neue Rechtslage**

In einer gemeinsamen Erklärung vom 23.12.2022 haben das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission den sog. „Green Deal“ ins Leben gerufen. Ziel ist die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050. Dazu gehört auch die Eindämmung der Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik.

Am 25.09.2023 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) beschlossen, die das Inverkehrbringen von Mikroplastik in verschiedenen Bereichen schrittweise verbietet. Von diesem Verbot ist auch Kunststoffgranulat, das in Kunstrasenplätzen als Füllstoff verwendet wird, betroffen. Das Verbot tritt nach einer Übergangsfrist im Oktober 2031 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt darf Kunststoffgranulat zur Verwendung als Füllmaterial in Kunstrasenplätzen in der EU nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung hat der Sportausschuss im Sinne des präventiven Umweltschutzes am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) beschlossen, dass die Landeshauptstadt München beim Neubau von Kunstrasenplätzen und bei der Erneuerung bestehender Kunstrasenplätze auf Systeme mit Kunststoffgranulat als Füllstoff verzichtet und den Neubau bzw. die Erneuerung vereinseigener Kunstrasenplätze nur dann fördert, wenn diese ohne Kunststoffgranulat als Füllstoff gebaut werden. Diesen Stadtratsbeschluss setzt die Stadtverwaltung seit 2020 um.

Gleichzeitig hat der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport 2019 beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat - abhängig von der konkreten Entscheidung der EU-Kommission über die geplante Beschränkung von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen

- geeignete Lösungen für den weiteren Betrieb der bestehenden städtischen Kunstrasenplätze, die Kunststoffgranulat als Füllstoff enthalten, zu erarbeiten.

### **1.3 Auswirkungen der neuen Gesetzgebung**

Die EU-Gesetzgebung verbietet das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen und betrifft damit unmittelbar die Produktion und den Verkauf von Kunststoffgranulat ab Oktober 2031. Der weitere Betrieb von bestehenden Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllstoff wurde nicht untersagt; die Plätze genießen damit Bestandsschutz.

Gleichwohl hat die Gesetzgebung der EU auch mittelbare Auswirkungen auf den künftigen Betrieb dieser Plätze. Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, verlieren durch Witterungseinflüsse (z. B. Ausschwemmung durch Regen) und die Nutzung (z. B. Austrag durch die Sportler\*innen) sukzessive Granulat. Die Plätze müssen regelmäßig nachgranuliert werden, um die sportfunktionalen Eigenschaften zu erhalten und sie ohne erhöhte Verletzungsgefahr weiter nutzen zu können. Spätestens ab Oktober 2031 wird in der EU kein Kunststoffgranulat mehr käuflich zu erwerben sein. Eine mögliche Bevorraltung von größeren Mengen an Kunststoffgranulat zum weiteren Betrieb der betroffenen Kunstrasenplätze über das Jahr 2031 hinaus ist rechtlich nicht verboten, aus Umweltgesichtspunkten jedoch kritisch zu hinterfragen. Zudem sind auf den städtischen Freisportanlagen auch keine ausreichenden Lagermöglichkeiten für größere Mengen von Kunststoffgranulat vorhanden.

Hinzu kommt, dass bei einem Großteil der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze die technische Restnutzungszeit vor Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist endet. Um eine Stilllegung der betroffenen Plätze zu vermeiden, müssen diese ohnehin – ungeachtet der EU-Gesetzgebung – in den nächsten Jahren erneuert werden. Bei dieser Gelegenheit sollen diese Plätze gleich durch umweltfreundlichere Kunstrasensysteme (Vollkunstrasenplätze oder Kunstrasenplätze mit anderen Füllstoffen, wie z. B. Quarzsand, Korkgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) ersetzt werden, um so auch den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

## **2. Bestandserfassung**

### **2.1 Städtische Sportanlagen**

Aktuell gibt es auf den städtischen Freisportanlagen (ohne Schulfreisportanlagen) noch 45 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung. Für deren Tausch ist Folgendes geplant:

- 4 Minispielder (Ebereschenstr. 15, Saarlouiser Str. 86, Surheimer Weg 3 und St.-Martin-Str. 35) sollen im Rahmen des Bauunterhalts 2026 erneuert werden.
- 6 Plätze an den Standorten Demleitner Str. 2, Feldbergstr. 65 und Westpreußenstr. 60 sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 04./18.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 15114) im 4. Maßnahmenpaket des Sportbauprogramms - Teil 1 ersetzt werden.
- Die noch verbleibenden 35 städtischen Kunstrasenplätze sollen sukzessive im Rahmen eines Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm - Teil 2 durch umweltfreundlichere Systeme werden (siehe Punkt 3).

### **2.2 Sportanlagen in Vereinsträgerschaft und Vereinssportanlagen**

Zudem gibt es weitere Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf städtischen Sportanlagen, die sich in Vereinsträgerschaft befinden. Gleiches gilt für Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat als Füllstoff, die sich auf vereinseigenen Sportanlagen befinden. Für den Ersatz dieser Plätze sind die jeweiligen Vereine zuständig. Die Landeshauptstadt München unterstützt die betroffenen Vereine beim Tausch dieser Plätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien mit Zuschüssen und zinslosen Darlehen.

## 2.3 Sportanlagen in öffentlichen Grünanlagen

Der Vollständigkeit halber wird informell darauf hingewiesen, dass in den öffentlichen Grünanlagen, die vom Baureferat betreut werden, 8 Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt waren, zwischenzeitlich auf granulatfreie Systeme umgestellt wurden.

### 3. Bauprogramm „Kunstrasenplätze“

Die Stadtverwaltung hat im Sommer 2023 ein Sachverständigenbüro beauftragt, um den Zustand der von der EU-Verordnung betroffenen Kunstrasenplätze zu erfassen, zu beurteilen und zu dokumentieren.

Neben der Erfassung von allgemeinen Daten der Plätze (z. B. Lage, Größe, Belagstyp, Füllmaterial, Baujahr) lag der Fokus auf einer visuellen Begutachtung des baulichen Zustandes der Plätze (Nähte, Klebeverbindungen, Entwässerungsrinnen, Pflegezustand u. a.) und einer Einschätzung der voraussichtlichen technischen Restnutzungszeit der Plätze. Soweit es ohne größere Eingriffe oder einen Rückbau des Platzes möglich war, wurden auch die aktuellen sport- und schutzfunktionellen Faktoren (z. B. Kraftabbau) der Plätze überprüft. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und bewertet. Zudem hat das Sachverständigenbüro objektbezogene Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Das Gutachten lag Mitte Februar 2024 vor.

Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Baureferat auf dieser Grundlage ein Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ zum sukzessiven Tausch der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze erarbeitet.

Eine Umsetzung der Projekte im Rahmen von künftigen Maßnahmenpaketen des Sportbauprogramms, Teil 1 wurde von der Stadtverwaltung geprüft, jedoch nicht als zielführend erachtet. Bei den Projekten von Teil 1 des Sportbauprogramms steht die grundsätzliche Modernisierung der städtischen Sportanlagen im Fokus, die in der Regel auch Gebäude und andere Freianlagen umfasst. Aufgrund der Erfahrungen mit den ersten drei Maßnahmenpaketen des Sportbauprogramms, Teil 1 haben diese Projekte wegen ihrer Komplexität und den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren langjährige Projektlaufzeiten. Beim reinen Tausch der Kunstrasenplätze sind in der Regel keine Baugenehmigungsverfahren erforderlich und die Projektlaufzeiten damit deutlich kürzer. Die Stadtverwaltung kann daher im Hinblick auf die gesetzliche Übergangsfrist bei einer Umsetzung in einem Sonderprojekt, das nur auf den Tausch der betroffenen Kunstrasenplätze beschränkt wird, wesentlich flexibler und schneller agieren und so den Verwaltungsaufwand – auch im Hinblick auf den erforderlichen Einsatz von Personalressourcen – spürbar reduzieren.

#### 3.1 Inhalt und Umfang des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“

Als Folge der aktuellen EU-Gesetzgebung müssen sukzessive 35 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung, davon 26 Groß- und 8 Kleinspielfelder sowie 1 Minispieldorf, die sich auf 22 städtischen Freisportanlagen befinden, durch alternative Kunstrasensysteme ersetzt werden, um sie dauerhaft weiter betreiben zu können. Hierbei handelt es sich um folgende Standorte und Plätze:

Nr.	Stadt-bezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	vrs. technische Restnutzungszeit*
1	10	Dietrichstr. 11	1 Großspielfeld	2009	1-2 Jahre
2	24	Lerchenauer Str. 270	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2011	1-2 Jahre
3	16	Bert-Brecht-Allee 17	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2013	1-2 Jahre
4	11	Wegener Str. 10	1 Großspielfeld	2010	2-7 Jahre
5	4	Sieboldstr. 4	1 Großspielfeld	2012	2-7 Jahre
6	19	Graubündener Str. 100	1 Großspielfeld	2014	2-7 Jahre
7	16	Max-Reinhardt-Weg 28	1 Kleinspielfeld	2014	2-7 Jahre
8	16	Görzer Str. 55	2 Großspielfelder	2016	2-7 Jahre
9	20	Ludwig-Hunger-Str. 11	2 Großspielfelder	2016	2-7 Jahre
10	21	Meyerbeerstr. 115	1 Großspielfeld	2016	2-7 Jahre
11	18	Säbener Str. 51	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2017	2-7 Jahre
12	16	Krehlebogen 15	2 Großspielfelder	2018	2-7 Jahre
13	22	Hans-Dietrich-Genscher-Str. 11	3 Großspielfelder 1 Minispieldfeld	2019	2-7 Jahre
14	11	Moosacher Str. 99	1 Großspielfeld	2019	2-7 Jahre
15	16	Heinrich-Wieland-Str. 100	1 Großspielfeld	2016	7-12 Jahre
16	22	Kronwinkler Str. 25	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2016	7-12 Jahre
17	20	Wolkerweg 17	1 Großspielfeld	2016	7-12 Jahre
18	10	Saarlouiser Str. 86	1 Großspielfeld	2017	7-12 Jahre
19	6	Thalkirchner Str. 209	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2018	7-12 Jahre
20	18	Agilolfinger Str. 6	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	7-12 Jahre
21	17	St.-Martin-Str. 35	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	7-12 Jahre
22	7	Surheimer Weg 3	1 Großspielfeld	2019	7-12 Jahre

\*Die Einschätzung des Sachverständigenbüros zur voraussichtlichen Restnutzungszeit der Kunstrasenplätze beruht auf Begutachtungen aus dem Sommer / Herbst 2023: Das Gutachten ist damit zum Zeitpunkt der geplanten Beschlussfassung bereits 2 Jahre alt. Berücksichtigt man diesen Umstand in der Schätzung der technischen Restnutzungszeit so ist davon auszugehen, dass 5 Kunstrasenplätze in den nächsten 1-2 Jahren, 18 Kunstrasenplätze in den nächsten 2-7 Jahren und 12 Kunstrasenplätze in den nächsten 7-12 Jahren das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreichen werden und erneuert werden müssen, damit der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

### **3.2 Bildung von Kunstrasenpaketen**

Die Stadtverwaltung schlägt vor, zunächst die Kunstrasenplätze zu ersetzen, die das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit voraussichtlich in den nächsten Jahren 1-2 Jahren erreichen werden (siehe Punkt 3.4).

Zudem müssten, um die rechtliche Übergangsfrist der EU-Gesetzgebung bis Oktober 2031 einhalten zu können, die weiteren betroffenen Kunstrasenplätze auf 3 bis 4 Freisportanlagen / Jahr ausgetauscht werden. Der zeitgleiche Tausch einer höheren Zahl von Kunstrasenplätzen auf mehr Freisportanlagen würde den Sportbetrieb der betroffenen Vereine und Schulen unverhältnismäßig stark einschränken, weil Ausweichflächen während der Bauzeit, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass auch der erforderliche Ressourceneinsatz (Personal und Haushaltssmittel) sowie die Verfügbarkeit von Planungsbüros und Fachfirmen begrenzt sind.

Die Stadtverwaltung schlägt eine Abwicklung in Kunstrasenpaketen mit einem Gesamtkostenrahmen / Maßnahmenpaket und einem Berichtswesen, angelehnt an das vereinfachte Verfahren bei der Abwicklung der Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms, vor. Dies hat den Vorteil, dass in wesentlichen Punkten auf ein bekanntes und bewährtes Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Bei der Bildung der künftigen Kunstrasenpakete wird insbesondere auf die Handlungsempfehlungen des Sachverständigengutachtens, die prognostizierte technische Restnutzungszeit und den tatsächlichen sportfunktionalen und baulichen Zustand der Plätze abgestellt. Daneben wird auch die Lage der Plätze im Stadtgebiet berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nicht zeitgleich in einem Stadtbezirk mehrere Plätze wegen Baumaßnahmen für den Sportbetrieb gesperrt werden müssen, da Ausweichflächen für die betroffenen Schulen und Vereine nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung stehen.

### **3.3 Verfahren zur Umsetzung der Kunstrasenpakete**

Die Realisierung der geplanten Kunstrasenpakete innerhalb der Übergangsfrist setzt eine zügige und unterbrechungsfreie Umsetzung voraus. Da es sich hier um vergleichbare Maßnahmen handelt, bietet es sich an, für deren Umsetzung die, für die Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms geschaffenen und in der Verwaltung und im Stadtrat bekannten einheitlichen Verfahrensstrukturen, zu übernehmen.

Dies bedeutet:

- Das Referat für Bildung und Sport erstellt gemeinsam mit dem Baureferat für die Projekte des jeweiligen zur Umsetzung anstehenden Kunstrasenpakets individuelle Bedarfsprogramme für den jeweiligen Standort.
- Das Referat für Bildung und Sport führt gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei die Genehmigung der Bedarfsprogramme und die Erteilung der Vorplanungsaufträge verwaltungsintern herbei.
- Das Baureferat ermittelt im Zuge der Vorplanung auf Basis von Kostenkennwerten einen Gesamtkostenrahmen für das jeweilige Kunstrasenpaket zur Aufnahme in das jeweilige Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP).
- Zur Finanzierung des jeweiligen Kunstrasenpakets ist jährlich eine Anmeldung zum jeweiligen Eckdatenbeschluss geplant. Die Stadtkämmerei stellt eine Pauschale für das Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ in Höhe des Gesamtkostenrahmens in das jeweilige MIP und den jeweiligen Haushalt ein.
- Dem Stadtrat werden das jeweils zur Realisierung anstehende Kunstrasenpaket und der dafür ermittelte Gesamtfinanzrahmen zur Genehmigung vorgelegt. In dem Rahmen entscheidet der Stadtrat auch über die Finanzierung des jeweiligen Kunstrasenpakets.
- Der Stadtrat erhält jährlich einen Bericht über den Sachstand der laufenden Kunstrasenpakete.
- Bei wesentlichen Änderungen (Projektumfang, Finanzrahmen o. ä.) eines bereits genehmigten Kunstrasenpakets wird dem Stadtrat ein Sonderbericht zur Kenntnis vorgelegt.

Vorab erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, um einen Zeitverzug bei der Umsetzung zu vermeiden.

- Alle weiteren notwendigen Genehmigungsschritte zur Umsetzung des jeweiligen Kunstrasenpakets werden verwaltungsintern herbeigeführt, sofern der genehmigte Finanzrahmen für das jeweilige Kunstrasenpaket eingehalten wird.
- Von einer Einzeldarstellung im MIP wird abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Abbildung des konkreten Einzelprojekts (Kosten, Baufortschritt) im Rahmen der Berichterstattung.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind:

- Transparenz für den Stadtrat und die Öffentlichkeit, da mit dem jährlichen Berichtsbeschluss je eine Gesamtschau über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Kunstrasenpakete des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ erfolgt;
- Verkürzung / Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, da nur ein Beschluss für den Start des jeweiligen Kunstrasenpakets im Rahmen des Berichts und der Fortschreibung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ erforderlich ist und nicht mehrere Beschlüsse für jede Einzelmaßnahme nötig sind;
- kontinuierliche Umsetzung des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“, da verbindlich zwischen Stadtrat und Verwaltung festgelegt wird, welche Projekte das jeweilige Kunstrasenpaket umfasst;
- durchgehender Planungs- und Umsetzungsprozess (überlappende Beauftragung der Planung) durch die verwaltungsinterne Genehmigung der weiteren Planungsschritte sowie Berichte an den Stadtrat;

### **3.4 Nutzen**

Mit dem Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ setzt die Landeshauptstadt München geltendes EU-Recht um. Gemäß der REACH-Verordnung ist ab Oktober 2031 das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen verboten. Mit dem geplanten Ersatz der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze durch alternative Kunstrasensysteme erfüllt die Landeshauptstadt München gesetzliche Vorgaben. Der sukzessive Verzicht der Nutzung von Kunststoffgranulat in städtischen Kunstrasenplätzen führt zu einer spürbaren Reduzierung von Mikroplastik und leistet damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum Schutz der Umwelt. Der Tausch der bisherigen Kunstrasensysteme durch alternative Kunstrasensysteme ist zudem nachhaltig, weil so auch künftig der Sportbetrieb auf den städtischen Freisportanlagen gesichert werden kann. Davon profitieren insbesondere der Schul- und Vereinssport in der Landeshauptstadt München.

### **3.5 Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen**

Das Referat für Bildung und Sport plant eine Gesamtstrategie zur Nachhaltigkeit im Bereich Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportstätten. In dem Zusammenhang sollen zunächst aus aktuellem Anlass die städtischen Kunstrasenplätze unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit näher betrachtet werden.

Das Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff für Kunstrasenplätze hat eine intensive Diskussion über alternative Kunstrasensysteme ausgelöst. In dem Zusammenhang stellen sich nicht nur Fragen hinsichtlich der sportfunktionalen Eignung, der baufachlichen Bewertung und der Wirtschaftlichkeit alternativer Kunstrasensysteme. Vielmehr rückt auch verstärkt die Frage der Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Kunstrasenplätzen in den Fokus.

Das Referat für Bildung und Sport beabsichtigt daher, parallel zum Tausch der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze im Rahmen des geplanten Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ gemeinsam mit dem Baureferat unter Einbeziehung des Referates für Klima- und Umweltschutz konkrete Handlungsempfehlungen für Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen entwickeln. Dabei sollen auch etwaige Er-

kenntnisse und die Expertise weiterer öffentlicher Institute oder Behörden, wie z. B. der Technischen Universität München oder des Bundesamtes für Umweltschutzes, herangezogen werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf folgende Punkte gelegt werden:

### **3.5.1 Auswahl nachhaltiger Kunstrasensysteme**

Im Rahmen der ersten Befassung des Stadtrats mit dem Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat bereits eine Recherche zu alternativen Kunstrasensystemen unter sport- und baufachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Dabei erschienen für die städtischen Freisportanlagen besonders zwei Typen als Alternative zu Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung relevant: Kunstrasenplätze mit einer Füllung aus Quarzsand und ungefüllte Kunstrasenplätze. Seither sind fast 5 Jahre vergangen und es liegen erste Erkenntnisse zur Eignung der alternativen Kunstrasensysteme aus der Praxis vor, die dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat eine erste Evaluation der bisher eingesetzten alternativen Kunstrasensysteme ermöglichen.

In diesem Zeitraum haben sich aber auch erhebliche produkttechnische Weiterentwicklungen bei mit Quarzsand- und mit Korkgranulat gefüllten Kunstrasensystemen ergeben. Darüber hinaus stehen mittlerweile auch noch weitere naturnahe Füllstoffe als Alternative zu Kunststoffgranulat zur Verfügung.

Das Referat für Bildung und Sport plant daher gemeinsam mit dem Baureferat, die aktuell am Markt verfügbaren Systeme genauer zu betrachten und bei positiver Bewertung auch alternativ solche Bauweisen umzusetzen. Dabei werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) auch nachhaltige und zirkuläre Gesichtspunkte (z. B. organische Zusammensetzung und Wiederverwertbarkeit) berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, hier ein Sachverständigenbüro hinzuzuziehen.

### **3.5.2 Bewässerung von Kunstrasenplätzen**

Die städtischen Kunstrasenplätze wurden und werden bisher mit automatischen Beregnungsanlagen ausgestattet und regelmäßig bewässert, um die Spieleigenschaft (Gleitfähigkeit) der Plätze zu optimieren, eine starke Erhitzung der Plätze in den Sommermonaten zu vermeiden und einem vorzeitigen Verschleiß des Belages vorzubeugen. Das Wasser für die Beregnung kommt dabei überwiegend aus dem Trinkwasservorkommen. Wo es möglich ist, erfolgt die Bewässerung gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.09.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 04419) zwar mittels Grundwasserbrunnen, aber auch das gestaltet sich wegen des Rückgangs des Grundwasserspiegels künftig immer schwieriger. Die bisherige Praxis muss daher kritisch hinterfragt werden und es gilt Lösungen zu finden, die umwelt- und ressourcenschonender sind. Etliche Hersteller werben damit, dass Kunstrasenplätze nicht gewässert werden müssen. Dieses Werbeversprechen steht jedoch im Widerspruch zu DIN 18035-2:2020-09, die eine Bewässerung von ungefüllten Kunststoffrasensystemen als erforderlich definiert und für alle anderen Bauweisen aus den o.g. Gründen empfiehlt.

Das Referat für Bildung und Sport will gemeinsam mit dem Baureferat in Anbetracht der Vielzahl der in den letzten Jahren neu entwickelten Kunstrasenbeläge eventuelle Möglichkeiten zur Reduzierung des Bewässerungsaufwandes beleuchten. Außerdem werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) für die Platzbewässerung künftig auch Lösungsansätze wie die Ausstattung von Sportplätzen mit Zisternen für eine Regenwassernutzung und die Nutzung von lokal anfallendem Grauwasser geprüft, um Trinkwasser- und Grundwasserressourcen zu schonen. Es ist beabsichtigt, hierfür ein Sachverständigenbüro hinzuzuziehen.

### **3.5.3 Versiegelungsgrad von Kunstrasenplätzen**

Im Rahmen der Bauanträge gibt es immer wieder Diskussionen bezüglich des Versiegelungsgrades von Kunstrasenplätzen und der damit verbundenen Forderung nach Ausgleichsflächen, die einen zusätzlichen Flächenbedarf und zusätzliche Kosten auslösen. Aus bautechnischer Sicht erfüllen alle Kunstrasenplätze die Anforderungen an eine Wasserdurchlässigkeit in allen Schichten, also (von oben nach unten) beim Kunstrasenteppich, der Elastiksicht, der bituminösen Tragschicht, der Tragschicht ohne Bindemittel und dem Baugrund.

Dies spielt allerdings bei einer Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs aus baurechtlicher Sicht keine Rolle, da hier insbesondere bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) Kunstrasenflächen gemäß „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Zuge der erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als vollversiegelt anzusetzen sind und somit einen flächigen Ausgleichsbedarf und zusätzliche Kosten auslösen.“

Das Referat für Bildung und Sport plant, gemeinsam mit dem Baureferat diese Thematik mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz näher zu prüfen und Lösungen zu suchen.

### **3.5.4 Recycling von Kunstrasenplätzen**

Nach durchschnittlich 14 Jahren ist ein Kunstrasenplatz am Ende seiner technischen Nutzungszeit angelangt und muss ersetzt werden. Dabei gilt es, nicht nur bei der Auswahl des neuen Kunstrasenbelages den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (vgl. Punkt 3.6.1), sondern auch bei der Entsorgung des alten Kunstrasenbelages.

Nicht allein die große Menge an Material, das es zu entsorgen gilt, stellt ein Problem dar (beim Ausbau eines Kunststoffrasen-Großspielfeldes mit ca. 7.000 Quadratmetern fallen rund 200 Tonnen an), sondern auch dessen Zusammensetzung, ein Gemisch verschiedenster Stoffe, die durch den Spielbetrieb, aber auch durch die UV-Belastung teilweise verbraucht und abgenutzt sind.

Aus diesem Grund bieten diverse Hersteller bereits die Rücknahme und ein Recycling von Kunstrasenbelägen an. Es soll daher geprüft werden, inwieweit das Kriterium der Recyclingfähigkeit unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in künftige Auswahlentscheidungen beim Bau von Kunstrasenplätzen mitaufgenommen werden kann, um künftig eine thermische Verwertung (Verbrennung) der alten Kunstrasenbeläge, wie sie derzeit häufig noch der Fall ist, zu vermeiden. Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) wird auch die Recyclingfähigkeit von alten Kunstrasenplätzen geprüft.

### **3.5.5 Neue Kunstrasenbeläge mit Recyclinganteil**

Analog zu Abschnitt 3.6.4 soll geprüft werden, inwieweit das Kriterium eines Mindest-Recyclingstoffsanteils in neuen Kunstrasenbelägen Ausschreibungsgegenstand und damit Bestandteil künftiger Vergabeverfahren werden kann.

Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) stimmt sich das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat und dem Referat für Klima- und Umweltschutz über die Aufnahme weiterer geeigneter umwelt- und klimarelevanter Kriterien (z. B. Recyclingfähigkeit der neuen Kunstrasenbeläge, Herkunft und Materialität des Granulats, Anforderungen an Bewässerung und Versiegelungseigenschaften) in die Ausschreibung von Kunstrasenplätzen ab.

### **3.5.6 Technische Restnutzungszeit von Kunstrasenplätzen und alternative Füllstoffe**

Die prognostizierte Restnutzungszeit der mit Kunststoffgranulat verfüllten Plätze ist in der Übersicht in Ziffer 3.1 dargestellt. Dieses Kriterium spielt bei der Bildung der künftigen Maßnahmenpakete eine entscheidende Rolle (vgl. Ziffer 3.2).

Darüber hinaus prüft die Stadtverwaltung im Sinne der Nachhaltigkeit bei Plätzen, die am Ende der Übergangsfrist 2031 noch nicht ihre technischen Restnutzungszeit erreicht haben, ob es baulich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, zunächst nur das Kunststoffgranulat durch einen anderen Füllstoff (z. B. Quarzsand, Kunststoffgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) zu tauschen, um diese Plätze bis zum Ende ihrer technischen Restnutzungszeit weiter betreiben zu können. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass alle Bestandsplätze mit Kunststoffgranulat zweilagig verfüllt sind, in der unteren Ebene mit Quarzsand, in der oberen Ebene mit Kunststoffgranulat. Bei Entfall auch nur einer Komponente oder beim Ersatz des Kunststoffgranulats durch Quarzsand oder ein anderes Füllmaterial funktioniert das System aus Kunstrasenteppich und zweilagiger Verfüllung vermutlich nicht mehr, da alles aufeinander abgestimmt ist.

Die Stadtverwaltung plant eine Evaluation alternativer Füllstoffe wie Kunststoffgranulat (insbesondere für eine zweilagige Verfüllung aus Quarzsand und Korkgranulat), um möglichst objektive und belastbare Erkenntnisse für künftige Planungen zu gewinnen.

Es ist vorgesehen, dem Stadtrat 2026 erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen im Rahmen des Berichts zum Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ vorzustellen.

#### **4. Das 1. Kunstrasenpaket des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“**

##### **4.1 Beschreibung und Umfang des 1. Kunstrasenpakets**

Das Referat für Bildung und Sport schlägt in Abstimmung mit dem Baureferat vor, im 1. Kunstrasenpaket des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ die 5 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf den 3 städtischen Freisportanlagen Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11 und Lerchenauer Str. 270 (siehe Ziffer 3.1) zu ersetzen. Diese 5 Plätze haben das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreicht und befinden sich baulich in einem (sehr) schlechten Zustand und müssen dringend erneuert werden, um eine Sperrung der Plätze für den Sportbetrieb zu vermeiden.

Das 1. Kunstrasenpaket enthält zusammengefasst die bauliche Umsetzung folgender Nutzungseinheiten:

Sportfreiflächen	Bauliche Umsetzung	
Großspielfeld – Kunstrasen	<b>3</b>	Kunstrasenspielfelder werden neu gebaut bzw. erneuert
Kleinspielfeld – Kunstrasen	<b>2</b>	Kunstrasenspielfelder werden neu gebaut bzw. erneuert
<b>Sportfreiflächen</b>	<b>5</b>	<b>Sportfreiflächen werden neu gebaut bzw. erneuert</b>

##### **4.2 Finanzrahmen des 1. Kunstrasenpakets**

Der Finanzierungsbedarf für die 5 Kunstrasenplätze, die im 1. Kunstrasenpaket ausgetauscht werden sollen, wurde aus den Nutzungseinheiten und den Erfahrungswerten realisierter Projekte berechnet. Er beträgt 4.475.000 Euro netto.

##### **4.3 Realisierungszeitraum des 1. Kunstrasenpakets**

Ziel ist es, die Projekte je nach Planungs- und Bauabwicklungsprozess 2026 bis 2027 fertigzustellen.

## 5. Darstellung der Finanzierung des 1. Kunstrasenpakets

### 5.1 Ausgangslage

Der ermittelte Finanzrahmen in Höhe von 4.475.000 Euro netto für das 1. Kunstrasenpaket wurde vom Referat für Bildung und Sport zum Eckdatenverfahren 2025 für den Haushalt 2026 angemeldet. Vor dem Hintergrund der Finanzlage der Landeshauptstadt München sieht die Stadtkämmerei jedoch keine Möglichkeit, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Daher musste die Anmeldung zum Eckdatenverfahren zurückgezogen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen schlägt das Referat für Bildung und Sport daher vor, das 1. Kunstrasenpaket wie folgt zu finanzieren:

Dem Referat für Bildung und Sport stehen derzeit 3,4 Mio. Euro aufgrund von nicht unmittelbar benötigten Mitteln für den Hermann-von-Siemens-Sportpark zur Verfügung. Davon werden 2,898 Mio. Euro aus der Rate 2026 umgeschichtet.

Die darüber hinaus notwendigen 1,577 Mio. Euro werden aus investiven Mitteln der Säule 2 aus den Jahren 2027 und 2028 bereitgestellt.

### 5.2 Abbildung im Finanzhaushalt

Für das 1. Kunstrasenpaket werden auf der Finanzposition 5640.950.8450.x Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ 4.475.000 Euro zum Haushalt 2026 angemeldet.

Für erforderliche Verpflichtungsermächtigung wird das Baureferat beauftragt, bei der Stadtkämmerei termingerecht zum jeweiligen Haushaltaufstellungsverfahren die im Zusammenhang mit der Ausweitung des Finanzrahmens erforderlichen Änderungen im Haushalt zu beantragen.

Für Maßnahmen des 1. Kunstrasenpakets, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen (Projektgenehmigung), wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltshaufstellungsverfahren des Folgejahres mit den erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen anzumelden.

Für die grundsätzlich förderfähigen Bauvorhaben wird die Stadtkämmerei den jeweiligen Förderantrag einreichen.

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen (Zeile S5) (bereits im investiven Budget)		4.475.000 € in 2026 bis 2028	
davon:			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21) (bereits im investiven Budget)		1.500.000 € in 2026 2.500.000 € in 2027 475.000 € In 2028	

### 5.3 Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2025 -2029 wird wie folgt angepasst:

#### MIP alt:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (935)	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
<b>Sum</b>	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
<b>S.I.</b>	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
361	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	0
<b>Sum</b>	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>182.815</b>	<b>0</b>	<b>156.215</b>	<b>10.511</b>	<b>46.052</b>	<b>44.952</b>	<b>28.100</b>	<b>26.600</b>	<b>26.600</b>	<b>0</b>

Hermann-von-Siemens-Sportpark, Maßnahmen-Nr. 5500.7895

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (940)	3.398	0	3.398	500	2.898	0	0	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>3.398</b>	<b>0</b>	<b>3.398</b>	<b>500</b>	<b>2.898</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>3.398</b>	<b>0</b>	<b>3.398</b>	<b>500</b>	<b>2.898</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### MIP neu:

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (935)	187.114	0	159.514	12.087	46.352	44.850	28.625	27.600	27.600	0
<b>Sum</b>	<b>187.114</b>	<b>0</b>	<b>159.514</b>	<b>12.087</b>	<b>46.352</b>	<b>44.850</b>	<b>28.625</b>	<b>27.600</b>	<b>27.600</b>	<b>0</b>
<b>S.I.</b>	<b>187.114</b>	<b>0</b>	<b>159.514</b>	<b>12.087</b>	<b>46.352</b>	<b>44.850</b>	<b>28.625</b>	<b>27.600</b>	<b>27.600</b>	<b>0</b>
361	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	0
<b>Sum</b>	<b>5.876</b>	<b>0</b>	<b>4.876</b>	<b>1.576</b>	<b>300</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b><b>0</b></b>
<b>St.A.</b>	<b>181.238</b>	<b>0</b>	<b>154.638</b>	<b>10.511</b>	<b>46.052</b>	<b>43.850</b>	<b>27.625</b>	<b>26.600</b>	<b>26.600</b>	<b>0</b>

## Hermann-von-Siemens-Sportpark, Maßnahmen-Nr. 5500.7895

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (940)	500	0	500	500	0	0	0	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Bauprogramm „Kunstrasenplätze“, Pauschale für das 1. Kunstrasenpaket, Maßnahmen-Nummer 5640.8450

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (950)	4.475	0	4.475	0	1.500	2.500	475	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>S.I.</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**6. Ausblick auf die weiteren Kunstrasenpakete des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“**

Das Referat für Bildung und Sport plant, dem Stadtrat im Rahmen des jährlichen Berichts zum Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ jeweils ein weiteres Kunstrasenpaket (siehe hierzu auch Punkt 3.1), abhängig von der jeweiligen Haushaltslage und der Finanzierbarkeit, zur Genehmigung vorzulegen.

**7. Klimaprüfung**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt das Vorhaben als negativ klimaschutz-relevant ein, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Beschlussvorlage „unter Vorbehalt der Änderung der Einschätzung zur Klimaschutzprüfung“ mitgezeichnet (vgl. Anlage).

Das Referat für Bildung und Sport hat die Einschätzung des Referates für Klima- und Umweltschutz zur Klimaschutzprüfung sowie die konkreten Empfehlungen zu Punkt 3.5 „Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen“ in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

**8. Abstimmung**

Das Referat für Bildung und Sport hat die Beschlussvorlage dem Baureferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Stadtökonomie zur Mitzeichnung zugeleitet.

Das Baureferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und hierzu Seitens der Hauptabteilung Gartenbau Folgendes mitgeteilt:

Bis Oktober 2031 müssen angesichts der aktuellen EU-Gesetzgebung insgesamt 35 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung ersetzt werden. Dies umfasst 26 Großspielfelder, 8 Kleinspielfelder sowie 1 Minispieldfeld, die sich auf 22 städtischen Freisportanlagen befinden. Beim Baureferat Hauptabteilung Gartenbau sind im Bereich Schul- und Sportplatzbau aufgrund des Einstellungsstopps ca. 30 % der vorhandenen Stellen unbe-

setzt. Das derzeit verfügbare Personal ist vollständig mit der Planung sowie der anschließenden Umsetzung der Freianlagen im Rahmen der laufenden Schulbau- und Sportbauprogramme ausgelastet. Für die Übernahme und fristgerechte Umsetzung des Bauprogramms zum Ersatz der mit Kunststoffgranulat verfüllten Kunstrasenplätze ist die Besetzung einer vorhandenen unbesetzten Stelle im Baureferat Hauptabteilung Gartenbau über ein externes Auswahlverfahren erforderlich. Hierfür wird das Baureferat, sobald es die städtische Haushaltslage wieder zulässt, beim Personal- und Organisationsreferat einen Antrag auf eine externe Stellenbesetzung in Höhe von 1,0 VZÄ stellen.

Die Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz ist als Anlage beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass bei einer schulischen Nutzung der Sportanlagen eine Zuwendung nach Art. 10 FAG grundsätzlich möglich und eine Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Beleuchtung ggf. nach der Kommunalförderrichtlinie förderfähig ist. Die Förderzusagen bzw. Bewilligungsbescheide werden vor der Auftragsvergabe mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Bauprogramm „Kunstrasenplätze“, das mit dieser Beschussvorlage installiert werden soll, behandelt ein stadtweites Grundsatzthema verbunden mit der Umsetzung geltenden Rechts (REACH-Verordnung). Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht insoweit nicht (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse erhalten jedoch einen Abdruck der ausgefertigten Beschlussvorlage zur Information.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat nach erfolgter Personalzuschaltung die städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, in einem Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ sukzessive durch alternative Kunstrasensysteme zu ersetzen. Die Umsetzung der Projekte erfolgt in Kunstrasenpaketen in dem, im Vortrag unter Punkt 3.3 beschriebenen vereinfachten Verfahren. Dem Stadtrat wird jährlich über den Sachstand des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ berichtet.
2. Das Referat für Bildung Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat zu prüfen, ob es bei Kunstrasenplätzen, die am Ende der gesetzlichen Übergangsfrist der REACH-Verordnung im Oktober 2031 noch nicht das Ende ihrer technischen Nutzungszeit erreicht haben, ob es möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, für den weiteren Betrieb dieser Plätze zunächst nur das Kunststoffgranulat durch einen umweltfreundlichen Füllstoff (z. B. Quarzsand, Korkgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) zu ersetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird mit der Realisierung des 1. Kunstrasenpakets des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ (siehe Vortrag, Punkt 4.1) beauftragt. Der Finanzrahmen von 4.475.000 Euro netto für das 1. Maßnahmenpaket des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ wird bewilligt. Überschreitungen dieses Finanzrahmens müssen vom Stadtrat genehmigt werden.

4. Den Vorschlägen zur Abbildung im Finanzhaushalt wird zugestimmt. Das Baureferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltssmittel für das 1. Kunstrasenpaket des Bauprogramms „Kunstrasenplätze“ im Rahmen der jeweils entsprechenden Nachtragshaushaltsplan- bzw. Haushaltspianaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 2026 anfallenden investiven Kosten durch Umwidmung der Budgetmittel des Hermann-von-Siemens-Sportparks und aus investiven Mitteln der Säule 2 zu finanzieren.
6. Der folgenden Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2025 – 2029 (MIP) wird zugestimmt:

**MIP alt:**

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (935)	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
<b>Sum</b>	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
<b>S.I.</b>	188.691	0	161.091	12.087	46.352	45.952	29.100	27.600	27.600	0
361	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	0
<b>Sum</b>	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	0
<b>St.A.</b>	<b>182.815</b>	<b>0</b>	<b>156.215</b>	<b>10.511</b>	<b>46.052</b>	<b>44.952</b>	<b>28.100</b>	<b>26.600</b>	<b>26.600</b>	<b>0</b>

Hermann-von-Siemens-Sportpark, Maßnahmen-Nr. 5500.7895

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (940)	3.398	0	3.398	500	2.898	0	0	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>3.398</b>	<b>0</b>	<b>3.398</b>	<b>500</b>	<b>2.898</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>3.398</b>	<b>0</b>	<b>3.398</b>	<b>500</b>	<b>2.898</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**MIP neu:**

Pauschale – Säule 2, EEK, Maßnahmen-Nr. 2000.9970

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (935)	187.114	0	159.514	12.087	46.352	44.850	28.625	27.600	27.600	0
<b>Sum</b>	<b>187.114</b>	<b>0</b>	<b>159.514</b>	<b>12.087</b>	<b>46.352</b>	<b>44.850</b>	<b>28.625</b>	<b>27.600</b>	<b>27.600</b>	<b>0</b>
<b>S.I.</b>	<b>187.114</b>	<b>0</b>	<b>159.514</b>	<b>12.087</b>	<b>46.352</b>	<b>44.850</b>	<b>28.625</b>	<b>27.600</b>	<b>27.600</b>	<b>0</b>
361	5.876	0	4.876	1.576	300	1.000	1.000	1.000	1.000	0
<b>Sum</b>	<b>5.876</b>	<b>0</b>	<b>4.876</b>	<b>1.576</b>	<b>300</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>181.238</b>	<b>0</b>	<b>154.638</b>	<b>10.511</b>	<b>46.052</b>	<b>43.850</b>	<b>27.625</b>	<b>26.600</b>	<b>26.600</b>	<b>0</b>

Hermann-von-Siemens-Sportpark, Maßnahmen-Nr. 5500.7895

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (940)	500	0	500	500	0	0	0	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Bauprogramm „Kunstrasenplätze“, Pauschale für das 1. Kunstrasenpaket, Maßnahmen-Nummer 5640.8450

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2024	Programmjahr 2025-2029						nachrichtlich	
			Summe 2025 -2029	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Finanz. 2031 ff
B (950)	4.475	0	4.475	0	1.500	2.500	475	0	0	0
<b>Sum</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>S.I.</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>St.A.</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>4.475</b>	<b>0</b>	<b>1.500</b>	<b>2.500</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

7. Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsinternen Projekt-einzelentscheidungen – unter Einhaltung des genehmigten Finanzrahmens – die je-weils betroffenen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschich-ten und das MIP entsprechend zu ändern.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat konkrete Handlungsvorschläge zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb städtischer Kunstrasenplätze zu erarbeiten und den Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Bauprogramm „Kunstrasenplätze“ über erste Ergebnisse zu informieren
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

3. Bürgermeisterin  
Verena Dietl

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. Referat für Bildung und Sport – GB Sport**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An:

das Baureferat – G

das Baureferat –GZ

das Baureferat – G1 bis G3

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GB I

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GB II

das Referat für Bildung und Sport – S

das Referat für Bildung und Sport –S-ST

das Referat für Bildung und Sport – S-ST-P

das Referat für Bildung und Sport – S-St-M

das Referat für Bildung und Sport – GL2

die Stadtkämmerei – BIC

die Bezirksausschüsse 1 bis 25

z.K.

Am.....

---